

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Sozialamt</b>	Nr. <b>126/2019</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</b> Berichterstattung: Rüdiger Schmale	19.09.2019
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	20.09.2019
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Brigitte Klausmeier	11.10.2019

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf wird entsprechend der Anlage geändert.

**Erläuterungen:**

Bedingt durch den Systemwechsel für die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020, also dem Wechsel aus der Sozialhilfe (SGB XII) in das Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - ist die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf zu ändern.

Im Wesentlichen werden die bestehenden Regelungen an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst und darüber hinaus redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Regelungen zur Eingliederungshilfe entfallen
- Leistungen für die Hilfe zur Pflege werden zusammengefasst
- Klarstellung der Zuständigkeiten für existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen

Neu aufgenommen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ für die Anmeldung von Hilfebedürftigen nach § 264 SGB V (Übernahme bei Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung). Hierbei handelt es sich um Personen, die nicht krankenversichert sind und für die der örtliche Träger der Sozialhilfe die Kosten im Krankheitsfall übernimmt.

Durch das „Vier-Augen-Prinzip“ erfolgt eine weitere Prüfung durch die Fachaufsicht des Kreissozialamtes, ob die Möglichkeit einer Aufnahme in eine Krankenversicherung besteht. In Absprache mit den Städten und Gemeinden wird dies bereits seit dem 31.10.2016 so praktiziert.

Eine detaillierte Aufstellung ist der beiliegenden Synopse (Anlage 2) zu entnehmen.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004
2. Gegenüberstellung der Satzungen bis zum 31.12.2019 und ab dem 01.01.2020
3. Lesefassung der Satzung mit den Änderungen zum 01.01.2020

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat